



Eingeschrieben

An den Präsidenten der Anklagekammer
des Kantons Thurgau
Herr Fürsprecher August Biedermann
Postfach 339
9220 Bischofzell

23. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Präsident

Namens und im Auftrage von

Dr. Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz,
Im Büel 2, 9546 Tuttwil, **Gesuchsteller (GS),**
vertreten durch den unterzeichneten Rechtsanwalt,

stelle ich hiermit das

**Gesuch zum Entscheid über eine streitige Ausstandspflicht
im Sinne von § 33 Abs. 3 StPO**
wegen Befangenheit im Sinne von § 32 Ziff. 6 StPO von **Staatsanwalt Riquet Heller**
von der Staatsanwaltschaft Thurgau

mit folgendem



ANTRAG:

Es sei die Befangenheit von Staatsanwalt Riquet Heller in der Strafuntersuchung gegen Erwin Kessler wegen der Beschuldigung der Rassendiskriminierung – gegenwärtig unter der Federführung des Kantons Genf, mit rechtshilfeweiser Beteiligung des Kantons Thurgau – festzustellen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

BEGRÜNDUNG:

II. FORMELLES

1. Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt, auf erstes Verlangen wird eine schriftliche Vollmacht nachgereicht.
2. Gemäss § 33 Abs. 3 StPO ist der Präsident der Anklagekammer zuständig zur Entscheidung über eine strittige Ausstandspflicht. Die Ausstandspflicht von Staatsanwalt Heller ist offensichtlich strittig, nachdem er auf die betreffende Aufforderung vom 16. Oktober 2006 dergestalt reagiert hat, dass er mit Verfügung vom 17. Oktober 2006 (*Eingang 19. Oktober 2006*) nicht nur seine Ausstandspflicht verneint hat (*Ziff. 5 „abzuweisen ist“^d*), sondern sogleich gestützt auf § 29 Abs. 3 StPO (*i.V.m. Art. 352 Abs. 2 StGB*) das Gesuch des Juge d’Instruction Malfanti vom 25. September 2006 um zwangsweise Zuführung von Erwin Kessler nach Genf bewilligt und das Bezirksamt Münchwilen mit der Durchführung dieser zwangsweisen Zuführung beauftragt hat.

¹ Staatsanwalt Heller hätte das Ausstandsgesuch vom 16. Oktober 2006 nicht einfach selber lapidar abweisen dürfen, sondern er hätte dieses mit allfälligen Bemerkungen an den Präsidenten der Anklagekammer zum Entscheid weiterleiten sollen (in eigener Sache kann man kein Richter sein). Diese

- **act. 1:** Aufforderung von Erwin Kessler an StA Heller zur Wahrung des Ausstandes vom 16. Oktober 2006
 - **act. 2:** Verfügung der Staatsanwaltschaft Thurgau vom 17. Oktober 2006 betreffend Bewilligung der Rechtshilfe an den Kanton Genf gestützt auf § 29 Abs. 3 StPO
3. § 33 Abs. 3 StPO regelt klar, dass die sachliche Zuständigkeit des Anklagekammer-Präsidenten erst gegeben ist, wenn die Ausstandspflicht „**streitig oder zweifelhaft**“ ist. Diese Regelung ist vernünftig, denn der Anklagekammer-Präsident soll ja nicht über sämtliche, noch so klare, von der betreffenden Amtsperson ohne weiteres befolgte Ausstandsgesuche entscheiden müssen. An diese gesetzliche Ordnung hat sich der GS gehalten, indem er sein Ausstandsgesuch vom 16. Oktober 2006 direkt an Staatsanwalt Heller als von der Ausstandsfrage betroffene Amtsperson richten liess. Staatsanwalt Heller hat das Ausstandsgesuch in seiner Verfügung vom 17. Oktober 2006 (*Ziff. 5*) abgewiesen, womit seine Ausstandspflicht „streitig“ im Sinne von § 33 Abs. 3 StPO geworden und der Anklagekammer-Präsident nun darüber zu entscheiden hat. Mit vorliegender Eingabe lässt Erwin Kessler daher das Gesuch zum Entscheid über eine streitige Ausstandspflicht im Sinne von § 33 Abs. 3 StPO stellen.

III. MATERIELLES

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2006 liess Erwin Kessler Herrn Staatsanwalt Riquet Heller höflich auffordern, infolge Befangenheit im Sinne von § 32 Ziff. 6 StPO den Ausstand zu wahren. Zur Begründung liess er was folgt vorbringen:

Vorgehensweise stellt eines der zahlreichen Indizien für seine Unvoreingenommenheit gegenüber Erwin Kessler dar.

- **act. 1:** Aufforderung von Erwin Kessler an StA Heller zur Wahrung des Ausstandes vom 16. Oktober 2006
 - **act. 2:** Verfügung der Staatsanwaltschaft Thurgau vom 17. Oktober 2006 betreffend Bewilligung der Rechtshilfe an den Kanton Genf gestützt auf § 29 Abs. 3 StPO
3. § 33 Abs. 3 StPO regelt klar, dass die sachliche Zuständigkeit des Anklagekammer-Präsidenten erst gegeben ist, wenn die Ausstandspflicht „**streitig oder zweifelhaft**“ ist. Diese Regelung ist vernünftig, denn der Anklagekammer-Präsident soll ja nicht über sämtliche, noch so klare, von der betreffenden Amtsperson ohne weiteres befolgte Ausstandsgesuche entscheiden müssen. An diese gesetzliche Ordnung hat sich der GS gehalten, indem er sein Ausstandsgesuch vom 16. Oktober 2006 direkt an Staatsanwalt Heller als von der Ausstandsfrage betroffene Amtsperson richten liess. Staatsanwalt Heller hat das Ausstandsgesuch in seiner Verfügung vom 17. Oktober 2006 (*Ziff. 5*) abgewiesen, womit seine Ausstandspflicht „streitig“ im Sinne von § 33 Abs. 3 StPO geworden und der Anklagekammer-Präsident nun darüber zu entscheiden hat. Mit vorliegender Eingabe lässt Erwin Kessler daher das Gesuch zum Entscheid über eine streitige Ausstandspflicht im Sinne von § 33 Abs. 3 StPO stellen.

III. MATERIELLES

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2006 liess Erwin Kessler Herrn Staatsanwalt Riquet Heller höflich auffordern, infolge Befangenheit im Sinne von § 32 Ziff. 6 StPO den Ausstand zu wahren. Zur Begründung liess er was folgt vorbringen (**act. 1**):

Vorgehensweise stellt eines der zahlreichen Indizien für seine Unvoreingenommenheit gegenüber Erwin Kessler dar.

„Bekanntlich stellte ein Genfer Untersuchungsrichter im Zusammenhang mit einer Beschuldigung wegen Rassendiskriminierung beim Bezirksamt Münchwilen ein Rechtshilfegesuch um zwangsweise Zuführung meines Mandanten auf den 25. Oktober 2006. Das Bezirksamt Münchwilen hat das Gesuch zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Thurgau zum Entscheid weitergeleitet. Diesbezüglich haben Sie sich bei mir am letzten Freitag, den 13. Oktober 2006 telephonisch erkundigt, wo und bei welchem Staatsanwalt im Kanton Zürich das (*seit Jahren hängige*) Strafverfahren gegen meinen Mandanten (*u.a. wegen Rassendiskriminierung im sog. Schächtprozess*) hängig sei, da mein Mandant ja die Abtretung des Falles nach Zürich wünsche, wovon der Genfer Untersuchungsrichter jedoch offenbar nichts wissen wolle. Nach Ihrer klaren Äusserung beabsichtige der Kanton Thurgau, dem Kanton Genf – sollte dieser an seinem Gesuch definitiv festhalten – die Rechtshilfe zu gewähren, dies ungeachtet von Art. 352 Abs. 2 StGB, wonach ein Kanton die Zuführung eines Beschuldigten verweigern kann, wenn es um ein politisches oder um ein Mediendelikt geht.

Obwohl der betreffende Genfer Untersuchungsrichter mittlerweile vom angegangenen Bezirksamt Münchwilen/Bezirksstatthalter Weber mit Schreiben vom 27. September 2006 und wie erwähnt auch durch Sie telephonisch darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die interkantonale Zuständigkeit beim Kanton Zürich liege, eine zwangsweise Zuführung in den unzuständigen Kanton Genf also unverhältnismässig wäre, hält der betreffende Genfer Untersuchungsrichter an seinem Rechtshilfegesuch offenbar unbekümmert fest. Vor dem Hintergrund dieses offensichtlichen Rechtsmissbrauchs durch den Kanton Genf – ein einfacher Blick in den Strafregisterauszug von Erwin Kessler würde genügen, um festzustellen, dass Genf nicht zuständig ist – drängt sich eine Berufung des Kantons Thurgau auf Art. 352 Abs. 2 StGB förmlich auf. Es handelt sich mit anderen Worten um einen klassischen Anwendungsfall, zumal es im vorliegenden Fall ja unbestrittenermassen um ein Mediendelikt geht.

Ihre Befürchtung, bei Verweigerung der Rechtshilfe gestützt auf Art. 352 Abs. 2 StGB meinem Mandanten eine unliebsame Medienplattform im Kanton Thurgau zu ermöglichen (*weil der Kanton Thurgau die Strafverfolgung für den Kanton Genf zu übernehmen hätte*), ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil der Kanton Thurgau diesen Fall gestützt auf Art. 350 StGB umgehend an den Kanton Zürich abtreten könnte. Vor dem Hintergrund Ihres mir bekannt gewordenen Zitats aus dem „Blick“ vom 6. Dezember 1998, wonach es darum gehe, „das Loch im Tank, aus dem die stinkige Flüssigkeit fliesst“, zu stopfen, erscheint Ihre mir gegenüber geäußerte Absicht, von der Möglichkeit von Art. 352 Abs. 2 StGB keinen Gebrauch zu machen, in einem besonderen Licht. Damit liegen objektive Umstände vor, die im Sinne von § 32 Ziff. 6 StPO den Anschein Ihrer Befangenheit zu begründen vermögen. Diese objektiven Tatsachen sind zumindest geeignet, Misstrauen in Ihre Unvoreingenommenheit zu erwecken. Es besteht mit anderen Worten der nicht widerlegbare Anschein, dass Sie zu Erwin Kessler eine unsachliche innere Einstellung haben, aus der heraus Sie gerade bei der Behandlung und Entscheidung des vorliegenden Rechtshilfesuches aus Genf – in welchem Zusammenhang mit Art. 352 Abs. 2 StGB eine ausgeprägte „Kann-Bestimmung“ zur Anwendung gelangt – auch unsachliche und sachfremde Elemente einfließen lassen könnten mit der Folge, dass es zu einer unverhältnismässigen Zwangszuführung meines Mandanten nach Genf käme. Wie erwähnt stützt sich mein Mandant bei dieser Einschätzung Ihrer Haltung ihm gegenüber nicht nur auf seine eigenen Erfahrungen der letzten Jahre, sondern er verweist auf das Urteil des Obergerichtes Zürich („*stinkige Flüssigkeit*“) und auf meine Aktennotiz betr. unser Telefonat vom 13. Oktober 2006, also auf objektiv feststellbare Tatsachen.

Mit heutiger Eingabe an das Bundesgericht lässt mein Mandant im übrigen die ange-tönte Staatsrechtliche Beschwerde einreichen, unter Beantragung der aufschiebenden Wirkung. In der Beilage erhalten Sie diese zur Orientierung.

Ich bitte Sie höflich um Ihre Mitteilung, ob Sie den Ausstand wahren werden oder nicht. Ohne Ihren positiven Bescheid bis am 19. Oktober 2006 erachte ich die Frage

Ihrer Ausstandspflicht als strittig, worauf ich beauftragt wäre, an den Präsidenten der Anklagekammer zu gelangen.“

2. Staatsanwalt Heller erkannte richtig, dass sein Kollege aus Genf Erwin Kessler à tout prix vorerst einmal nach Genf zwangszuführen lassen will und dass diese Absicht, sich freiwillig mit unnötiger Arbeit zu belasten – da früher oder später ja eine Abtretung an den zuständigen Kanton Zürich zu erfolgen hat und der GS mit Schreiben vom 30. August 2006 an den Genfer UR (*act. 3*) darüber informiert hat, dass er jede Aussage verweigere – schikanös motiviert und damit rechtsmissbräuchlich ist. Vor diesem Hintergrund hätte er die Auslieferung gestützt auf die „Kann-Bestimmung“ von Art. 352 Abs. 2 StGB *ohne weiteres* verweigern, von seinem entsprechenden Ermessensspielraum also zwingend zugunsten von Erwin Kessler Gebrauch machen müssen. Wie Staatsanwalt Heller dem Unterzeichneten am 13. Oktober 2006 telephonisch in abschätzig-spöttischem Ton mitteilte, wolle er Erwin Kessler nicht durch Verweigerung der Auslieferung eine weitere unliebsame Medienplattform im Thurgau bieten. Diese Absicht von Staatsanwalt Heller, Erwin Kessler keine Medienplattform zu ermöglichen, stellt einen unsachlichen, nicht rechtsrelevanten Grund dar, um angesichts des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs des Genfer Kollegen die Auslieferung gestützt auf Art. 352 Abs. 2 StGB nicht zu verweigern. Die lapidare Begründung in Ziff. 3 der Verfügung vom 17. Oktober 2006, dass „kein Grund besteht, von Art. 352 Abs. 2 StGB vorliegendenfalls Gebrauch zu machen“, spricht für sich. Staatsanwalt Heller hätte bei pflichtgemäßem, unvoreingenommenen Vorgehen die Genfer Akten anfordern und sich darüber informieren müssen, um was es überhaupt geht, denn es liegt eben gerade kein Fall vor, wo die Rechtshilfe blindlings zu gewähren ist.

- **act. 3:** Schreiben Bezirksamt Münchwilen, Bezirksstatthalter Weber,
an den Genfer Juge d’Instruction vom 27. September 2006
(*adressiert an Erwin Kessler, was nur zur Orientierung geschah*)

Bei genauerer Betrachtung der Systematik der Verfügung vom 17. Oktober 2006 (*act.* 2) scheint die unsachliche Einstellung von Staatsanwalt Heller gegenüber Erwin Kessler ebenfalls durch:

- Ziff. 1: der Untersuchungsrichter aus Genf beharre auf der Zuführung,
- Ziff. 2: der Kanton Zürich anerkenne den Gerichtsstand für Erwin Kessler nicht,
- Ziff. 3: es bestehe kein Grund, im vorliegenden Fall von Art. 352 Abs. 2 StGB Gebrauch zu machen.

Aus dieser Systematik ergibt sich zwingend, dass die offenbar ablehnende Haltung des Kantons Zürich zur Übernahme der Strafverfolgung für den Entscheid, vom Ermessensspielraum der „Kann-Bestimmung“ von Art. 353 Abs. 2 StGB Gebrauch zu machen, eine wesentliche Rolle gespielt hat: Es ist kein Grund ersichtlich, warum die angeblich ablehnende Haltung des Kantons Zürich zur Begründung der Gewährung der Rechtshilfe an den Kanton Genf erwähnenswert sein soll, wenn nicht insofern, als dass Staatsanwalt Heller bei einer Bereitschaft des Kantons Zürich zur Übernahme dieser Strafuntersuchung gegen Erwin Kessler von Art. 352 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht, die Rechtshilfe an den Kanton Genf also verweigert hätte, da er diesfalls den Fall umgehend an den Kanton Zürich hätte abtreten können. Auch dieses Entscheidungskriterium – Abwälzungsmöglichkeit auf einen anderen Kanton ja oder nein – ist unsachlich und hat mit der unvoreingenommenen Einstellung von Staatsanwalt Heller gegenüber Erwin Kessler zu tun.

3. Da eine die Befangenheit begründende unsachliche, voreingenommene Einstellung als sog. innere Tatsache nicht direkt nachweisbar ist, sondern darauf nur aus den äusseren objektiv wahrnehmbaren Tatsachen, mithin nicht durch ein blosses Behauptung einer betroffenen Partei, geschlossen werden kann, sind die weiteren objektiven Anhaltspunkte

für die feindselige Einstellung von Staatsanwalt Heller gegenüber Erwin Kessler relevant:

3.1

Obwohl orientiert über die am 16. Oktober 2006 beim Bundesgericht anhängig gemachte Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons Genf mit dem verfahrensrechtlichen Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung – womit die auch Staatsanwalt Heller bekannte Praxis verbunden ist, dass bis zur entsprechenden verfahrensleitenden Anordnung des Präsidenten alle Vollziehungsvorkehrungen zu unterbleiben haben – beauftragte Staatsanwalt Heller das Bezirksamt Münchwilen mit Verfügung vom 17. Oktober 2006 mit der Durchführung der zwangsweisen Zuführung von Erwin Kessler nach Genf. Staatsanwalt Heller könnte natürlich geltend machen, dass er seine Verfügung vom 17. Oktober 2006 bei Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesgerichtspräsidium oder bei Nichtvorliegen des betreffenden Entscheids bis am 24. Oktober 2006 beim Bezirksamt Münchwilen am 25. Oktober 2006 einfach hätte *widerrufen* können. Allerdings macht sich kein Staatsanwalt – vor allem nicht bei der notorisch hohen Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft Thurgau – die Mühe, trotz hängigem – sicher nicht querulatorischem und daher schlechterdings nicht zu beachtendem! – Ausstandsgesuch und trotz einer ihm bekannten anhängig gemachten Staatsrechtlichen Beschwerde mit beantragter Erteilung der Suspensivwirkung weitere Amtshandlungen zu tätigen wie Telefonate und Schreiben an die StA ZH und die Verfügung vom 17. Oktober 2006 betr. Gewährung der Rechtshilfe.

- **act. 4:** Staatsrechtliche Beschwerde von Erwin Kessler an das Bundesgericht vom 16. Oktober 2006,
mit dem verfahrensrechtlichen Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung (*gleichentags per Fax zur Orientierung an StA Heller*)

- **act. 5:** Einladung des Bundesgerichtes zur Vernehmlassung
betr. Gesuch um aufschiebende Wirkung,
mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die jeder Staatsanwaltschaft bekannte Praxis, wonach bis zum Entscheid über das Suspensivgesuch alle Vollziehungsvorkehrungen zu unterbleiben haben
(der Hinweis in Ziff. 4 der Verfügung vom 17. Oktober 2006, wonach „nichts von einer aufschiebenden Wirkung der Staatsrechtlichen Beschwerde bekannt ist, welche Kessler am 16.10.2006 beim Bundesgericht eingereicht hat“, negiert daher diese auch Staatsanwalt Heller bekannte Praxis)

3.2

Die feindselige Voreingenommenheit von Staatsanwalt Heller gegenüber Erwin Kessler kam schon in seinem Interview zum Ausdruck, dass er 1998 der Zeitung Blick gegeben hatte, wonach es darum gehe, „das Loch im Tank, aus dem die stinkige Flüssigkeit fliesst“, zu stopfen, was das Zürcher Obergericht in seinem Urteil vom 29. November 2004 zu Recht als eine unsachliche, an Beschimpfung grenzende Äusserung kritisierte.

- **act. 6:** Auszug aus dem Urteil des Zürcher Obergerichts vom 29. November 2004 betreffend die Kritik an der deplatzierten unsachlichen Äusserung von Staatsanwalt Heller gegenüber Erwin Kessler

3.3

Es gibt weitere Indizien, die für sich alleine keinen zwingenden Schluss auf die voreingenommene Einstellung von Staatsanwalt Heller gegenüber Erwin Kessler erlauben, im Zusammenhang mit den bereits dargelegten Tatsachen aber die unvoreingenommene feindselige Einstellung gegenüber Erwin Kessler unterstreichen:

- Dazu gehört die Bezeichnung als Beschuldigter („verteidigt durch“) statt als Opfer (Freud'sche Fehlleistung) in seiner Vernehmlassung vom 15. August 2006 an die Anklagekammer im Beschwerdeverfahren gegen den Beschwerdeentscheid der

Staatsanwaltschaft Thurgau vom 25. Juli 2006 betr. Vize-Statthalter Kurt Brunner vom Bezirksamt Arbon.

- **act. 7:** Vernehmlassung von Staatsanwalt Heller vom 15. August 2006 an die Anklagekammer im Beschwerdeverfahren gegen den Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft TG vom 25. Juli 2006 betr. Vize-Statthalter Kurt Brunner vom Bezirksamt Arbon
- **act. 8:** Schreiben RA Rolf W. Rempfler an den Präsidenten der Anklagekammer vom 24. August 2006
- Dazu gehört auch die Nicht-Zustellung des in Ziff. 2 der Verfügung vom 17. Oktober 2006 (*act. 2*) erwähnten Briefes der Staatsanwaltschaft Zürich vom 17. Oktober 2006 an die Staatsanwaltschaft Thurgau (= *Beilage 16 nebst anderen, dem GS ebenfalls nicht zugestellten Beilagen*) demgemäss eine „Verhandlung der Staatsanwaltschaft Thurgau mit derjenigen der Kantons Zürich betreffend Gerichtsstand für Kessler bei den Strafverfolgungsbehörden dieses Kantons (...) gescheitert sind“.
- Dazu gehören die unsachlich-abschätzigen Bemerkungen gegen den VgT in dem von Heller zu verantwortenden Beschwerdeentscheid der Thurgauer Staatsanwaltschaft vom 4.2.2004 in Sachen VgT gegen Bezirksamt Arbon unter Ziffer 7 betreffend das Einsichtsrecht des Anzeigeerstatters in den Schlussentscheid. Der VgT wies in seiner Beschwerde an die Staatsanwaltschaft vom 21. Januar 2004 ausdrücklich auf Hausser/Schweri: Schweizerisches Strafprozessrecht, hin, wo es heisst (*zitiert aus der fünften Auflage, da die in jener Beschwerde erwähnte vierte nicht mehr greifbar ist, Seite 388, Rz 24*):

"Der Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung gilt auch dann, wenn das vorausgegangene Strafverfahren nicht öffentlich durchgeführt worden war, denn mögliche Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes betreffen nur die Verhandlungen,

nicht auch die öffentliche Verkündung des Urteils (...). Er besteht im Anspruch auf Kenntnisnahme des vollständigen, grundsätzlich ungekürzten und nicht anonymisierten Urteils. Er **gilt insbesondere auch für den Anzeigerstatter** sowie in nicht öffentlich geführten Strafverfahren...."

Diese klare Rechtslage willkürlich ignorierend, verweigerte Staatsanwalt Heller dem VgT das ihm zustehende Einsichtsrecht schikanös und mit folgender abwegigen Begründung:

"Darüber hinaus verweist das Bundesgericht im Entscheid 124 IV 239 f darauf, dass sich die Bekanntgabe eines Strafurteils nur rechtfertigen lässt, wenn berechtigte Interessen glaubhaft gemacht werden. Solche Interessen macht die Beschwerdeführerschaft keine geltend. Ein stillschweigender Hinweis, sie setze sich für Tierschutzinteressen ein und sei in casu Anzeigerin, genügt nicht. Kommt dazu, dass in BGE 124 IV 234 der dortige Beschwerdeführer nicht nur Verzeiger, sondern im weitesten Sinne auch Geschädigter war, indem er vom zu tiefen Überfliegen der Ortschaft Quinten durch ein einmotoriges Sportflugzeug via Lärm etc unmittelbar betroffen war. Gleiches kann von der Beschwerdeführerin, **einer juristischen Person mit Sitz in Tuttwil, bezüglich eines Tierschutzdelikts, das sich in einem Kuhstall in Steinebrunn zugetragen haben soll**, nicht behauptet werden."

Mit diesem unpassenden, abwegigen und irrelevanten Vergleich setzte sich Heller nicht nur willkürlich über eine klare Rechtslage hinweg, auf die er ausdrücklich hingewiesen wurde, sondern benützte seine Amtsgewalt darüberhinaus auch noch, um das berechtigte Begehren des VgT ins Lächerliche zu ziehen - ein Verhalten, das kein unbefangener Staatsanwalt, der ernsthaft seiner Amtspflicht nachgeht, an den Tag legt.

Der VgT musste deshalb auch noch das Obergericht gegen diese Willkür Hellers bemühen. Das Urteil des Obergerichtes, welches dem VgT erwartungsgemäss voll und ganz Recht gab, ist veröffentlicht unter <http://www.vgt.ch/news2004/tg-oberger-akt04.htm>.

Erwin Kessler kommentierte das Ganze wie folgt:

„Auch diese Übung hat der Steuerzahler zu berappen, nicht Heller. Hellers Machenschaften müssen deshalb endlich in die Schranken gewiesen werden!“

- Dazu gehört die unwahre, abschätzig-unsachliche Bemerkung Staatsanwalt Hellers in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 10. Januar 2003 in Sachen Erwin Kessler gegen Bezirksamt Arbon/Staatsanwaltschaft Thurgau, unter Ziffer 4: "... der Beschwerdeführerschaft, d.h. dem Verein gegen Tierfabriken, der quasi identisch ist mit Dr Kessler....".

act. 9: Ziffer 4 der Vernehmlassung von Staatsanwalt Heller an das Bundesgericht vom 10. Januar 2003 i.S. Erwin Kessler gegen Bezirksamt Arbon / Staatsanwaltschaft Thurgau

4. Aus dem oben Darlegten ergibt sich der unzweifelhafte Schluss auf die Befangenheit von Staatsanwalt Heller gegenüber Erwin Kessler, was zur Feststellung derselben und somit zur Gutheissung von Antrag 1 führen muss.
5. Als Folge der zu bejahenden Ausstandspflicht von Staatsanwalt Heller sind seine nach Eingang des Ausstandsbegehrens am 16. Oktober 2006 erfolgten Amtshandlungen ungültig, also namentlich seine Verfügung betreffend Gewährung der Rechtshilfe vom 17. Oktober 2006. Diese Folge scheint er bewusst in Kauf genommen zu haben, ansonsten er sich nach Eingang des Ausstandsgesuchs jeglicher Amtshandlungen in dieser Angelegenheit enthalten hätte, wie dies auch geboten gewesen wäre, vgl. Praxis-

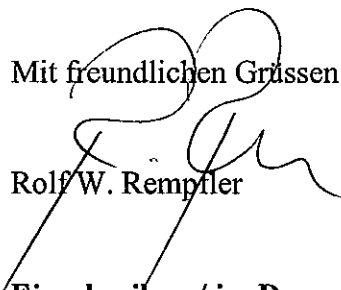


Kommentar Zweidler, N 2 zu § 33, mit Verweis auf RBOG 1990 Nr. 25; ebenso Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Rz. 3 zu § 31.

6. Aber selbst wenn die Befangenheit von Staatsanwalt Heller wider Erwarten verneint werden sollte, ist seine Verfügung vom 17. Oktober 2006 auf jeden Fall nichtig/ungültig, da in einer Phase erlassen, in der er jegliche Amtshandlungen hätte unterlassen sollen, denn das betreffende Ausstandsgesuch an ihn vom 16. Oktober 2006 in act. 1 war sicher nicht querulatorisch und daher schlechterdings nicht zu beachten.

Für das vorliegende Ausstandsverfahren macht der GS eine Entschädigung von pauschal Fr. 2'000.-- inkl. Barauslagen und MWSt. geltend.

Mit freundlichen Grüßen


Rolf W. Rempfler

Einschreiben / im Doppel

Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis